



GEMEINDE TRUTTIKON

Hinterdorfstrasse 2

Truttikon

Verordnung über Betreuungsbeiträge in der familienergänzenden Kleinkinderbetreuung

(Kinderkrippen und Tagesfamilien)

vom 20.10.2014

I Grundsätze

Zweck	<p>Art. 1</p> <p>¹ Die familienergänzende Betreuung in Kindertagesstätten und bei Tagesfamilien bezweckt die Unterstützung und Entlastung der Eltern in Erziehung und Betreuung für Kinder im Vorschulalter.</p> <p>² Der Besuch einer familienergänzenden Betreuungseinrichtung soll für alle Kinder, unabhängig von der finanziellen Situation ihrer Eltern / Erziehungsberechtigten möglich sein.</p>
Finanzierungsart	<p>Art. 2</p> <p>¹ Die Gemeinde Truttikon beteiligt sich an der Finanzierung von Kindertagesstätten (Kinderkrippen und Tagesfamilienbetreuung) durch die Ausrichtung von Betreuungsbeiträgen (Subjektfinanzierung), welche die Elternbeiträge bis zur Höhe der festgelegten Betreuungskosten ergänzen.</p> <p>² Ausgeschlossen von der Mitfinanzierung sind Betreuungsangebote wie Spielgruppen, Kinderhütendienste oder Krabbelgruppen.</p>
Anwendungsbereich	<p>Art. 3</p> <p>¹ Diese Verordnung findet Anwendung auf alle familienergänzenden Kindertagesstätten, welche die Voraussetzungen der jeweiligen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen erfüllen.</p> <p>² Tagesfamilien oder Tagesfamilienorganisationen müssen vom Jugendsekretariat des Bezirks Andelfingen beaufsichtigt sein. Die Gemeinde kann die Ausrichtung von Betreuungsbeiträgen bei ungeeigneten Betreuungsplätzen ablehnen.</p>

II. Anspruchsberechtigung

Kleinkinder	<p>Art. 4</p> <p>Die Betreuungsbeiträge werden für Kinder ab dem 3. Lebensmonat bis zum Eintritt in die obligatorische Schulpflicht ausgerichtet.</p>
Anspruchsberechtigung	<p>Art. 5</p> <p>Voraussetzung für die Ausrichtung von Betreuungsbeiträgen ist der Nachweis, dass dadurch die Vereinbarkeit von Beruf und Familie erreicht wird. Dies ist gegeben wenn:</p> <ul style="list-style-type: none">– der Nachweis einer Erwerbstätigkeit vorliegt.– der Nachweis des Besuches einer Ausbildung vorliegt.– der Nachweis einer Anspruchsberechtigung bei der Arbeitslosen-kasse zwecks Erhaltung der Vermittelbarkeit vorliegt.– der Nachweis einer sozialen Indikation besteht. Dies ist der Fall, wenn für ein Kind durch eine Fachstelle die familienergänzende Betreuung zur Entlastung der familiären Situation als notwendig erachtet wird.
Nicht verheiratete Eltern	<p>Art. 6</p> <p>¹ Den Eltern gleichgestellt sind Stiefeltern und nicht verheiratete Eltern im gleichen Haushalt. Gleiches gilt für ein stabiles Konkubinat (mind. 2 Jahre gemeinsamer Haushalt).</p>
Getrennter Haushalt der Eltern	<p>² Den Eltern gleichgestellt sind verheiratete Eltern mit unterschiedlichen Wohnsitzen und ferner Elternteile, die getrennt leben und die</p>

elterliche Sorge zugeteilt erhalten haben sowie geschiedene oder getrennt lebende Elternteile, welche den Betreuungsvertrag eingehen, unabhängig davon, ob die elterliche Sorge gemeinsam mit dem andern Elternteil ausgeübt wird.

Art. 7
Geschwisterabzug Für die Betreuung von zwei und mehr Kindern der gleichen Familie ist ein Geschwisterabzug vorzusehen.

II Beitragsberechnung

Art. 8
Eigenanteil Eltern ¹ Der Gemeinderat erlässt ein Reglement, welches einkommensabhängige Elternbeiträge vorsieht und für alle Angebote der familienergänzenden Kleinkinderbetreuung verbindlich ist.

Normkosten für Kinderkrippen/Tagesfamilien ² Der Gemeinderat legt die zur Anwendung gelangenden Normkosten im Reglement fest.

Beitragssatz ³ Der kommunale Beitrag für einen Betreuungstag entspricht der Differenz zwischen den festgesetzten Normkosten und dem Elternbeitrag.

⁴ Das Inkasso der Elternbeiträge ist Sache der Kindertagesstätten bzw. der Tagesfamilien und Tagesfamilienorganisationen.

III Verfahren

Art. 9
Gesuch ¹ Ein Antrag auf Beitragsbeiträge muss spätestens innert Monatsfrist ab erstem Betreuungstag bei der Gemeinde Truttikon gestellt werden.

² Der Anspruch kann nicht rückwirkend geltend gemacht werden.

³ Nicht berechnete Ansprüche werden zurückgefordert.

IV Betriebsführung

Art. 10
Personalführung Die Kindertagesstätten müssen über qualifiziertes Personal verfügen und ein professionelles Personalmanagement sicherstellen.

Art. 11
Qualitätssicherung ¹ Die Kindertagesstätten (Kinderkrippen und Tagesfamilienbetreuung) haben die Qualitätsstandards der einschlägigen Branchenorganisationen einzuhalten. Vorzugsweise haben sie sich über spezifische Qualitätslabels zu zertifizieren.

² Die Gemeinde kann bei der Kindertagesstätte den Nachweis über die Qualität der erbrachten Leistungen einfordern.

V Schlussbestimmungen

Art. 12
Härtefälle Auf begründetes Gesuch hin kann der Gemeinderat Eigenbeiträge

der Eltern reduzieren oder erlassen.

Ergänzende Bestimmungen	Art. 13 Der Gemeinderat erlässt zu dieser Verordnung Ausführungsbestimmungen.
Rechtsschutz	Art. 14 ¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeschreiberin kann nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes die Überprüfung durch den Gemeinderat verlangt werden. ² Gegen Beschlüsse des Gemeinderates kann nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes an den Bezirksrat rekuriert werden. ³ Differenzen mit privaten Betreuungsinstitutionen sind auf dem Weg der zivilen Instanzen zu lösen.
Inkrafttreten	Art. 15 Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Genehmigt mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 26.11.2014.

Gemeinde Truttikon

Sergio Rämi
Gemeindepräsident

Irina Pletscher
Gemeindeschreiberin